



*Staatsvertrag*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 1111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl  
 Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 29.680/83-I/5a/89

OR Dr. Belke/5151

GATT; Transponierung des Abkommens mit der Schweiz betr. bestimmte Käse und Käsefondue; Entwurf eines Ministerratsvortrages

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

**Gesetzentwurf**

Zl.	16	- GE/19 Po
Datum	29.1.90	Po
Verteilt	Österreichische Nationalbank	

*St. Hinnerger*

An

Präsidium des Nationalrates

Oesterreichische Nationalbank

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Österreichischer Arbeitertag

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-Landesregierung

Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt beiliegend eine Kopie des ggstdl. Abkommens, des Vorblattes und der Erläuterungen zur Regierungsvorlage i.G. mit dem Ersuchen um ehestmögliche Stellungnahme. Sollte bis 28.2.1990 keine do. Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, daß gegen die vorliegenden Entwürfe kein Einwand besteht.

Beilage

Wien, am 24. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

M a y e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Madhuber*

## V o r b l a t t

### Problemstellung:

Mit 1. Jänner 1988 trat das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren, welches das Brüsseler Zolltarifschema ersetzt, in Kraft. Diese Änderung erfordert eine Anpassung der Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz aus dem Jahre 1977 und 1981 betreffend bestimmte Käse und Käsefondue (BGBl.Nr. 37/1977 und 245/1981) an die neue Nomenklatur.

### Problemlösung:

Abschluß eines Abkommens mit der Schweiz, welches die materiellen Bestimmungen der beiden Abkommen enthält und bei welchem die Zollpositionen durch die entsprechenden Positionen des österreichischen Zolltarifs in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems ersetzt sind.

### Alternativlösung:

Keine

### Kosten:

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmenausfall entstehen.

### Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral.

### E r l ä u t e r u n g e n

Das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, welcher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Um eine rasche Anpassung der jeweiligen Mindestpreise zu ermöglichen ist die Anpassung des Durchführungsgesetzes (BGBl.Nr. 246/1981) erforderlich. Der diesbezügliche Gesetzesentwurf wird dem Parlament unter einem vorgelegt.

Österreich hat im Jahre 1977 das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse samt Anhängen sowie Briefwechsel und Liste XXXII – Österreich abgeschlossen (BGBl.Nr. 37/1978). Einige Bestimmungen dieses Abkommens wurden 1981 angepaßt (BGBl.Nr. 245/1981). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988, welches den österreichischen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems enthält (BGBl.Nr. 155/1987), ist ebenfalls am 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Auf Grund der Umstellung des österreichischen Zolltarifs müssen auch die oben erwähnten Abkommen mit der Schweiz an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Die Verhandlungen mit der Schweiz gestalteten sich sehr langwierig, sodaß erst im Herbst 1989 Einvernehmen über den Text des Abkommens hergestellt werden konnte. Die österreichischen Zollzugeständnisse des Anhanges I, Teil B des Abkommens, sind in der GATT-Liste XXXII, welche dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) angeschlossen ist (BGBl.Nr. 86/1988), enthalten. Der nunmehr vorliegende Abkommenstext enthält die Transponierung der Bestimmungen des Abkommens BGBl.Nr. 37/1978 in der Fassung des BGBl.Nr. 245/1981. Abgesehen von den Vereinbarungen im Rahmen des GATT enthalten diese Abkommen auch Vereinbarungen betreffend die Mindestpreise, welche bei der Einfuhr bestimmter Käse einzuhalten sind. Diese Mindestpreise können erhöht werden, wenn dies auf

-2-

Grund der Erhöhung des Erzeugermilchpreises in Österreich erforderlich ist. In dem Abkommen sind für die einzelnen Käsesorten entsprechend dem Milcheinsatz Koeffizienten vorgesehen, welche bei der Berechnung der Erhöhung heranzuziehen sind.

(Entwurf vom 3. Oktober 1989)

**Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz betreffend  
bestimmte Käsesorten und Käsefondue**

1. Anlässlich des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des am 1. Jänner 1988 in Österreich in Kraft getretenen Zolltarifs, sind Österreich und die Schweiz wie folgt übereingekommen:

- a) Die österreichischen Zollzugeständnisse des Anhangs I, Teil B des Abkommens vom 11. November 1977 werden bei den Nummern 0406 und 2106 des neuen österreichischen Zolltarifs linear übergeleitet. In der ab 1. Jänner 1988 geltenden Liste XXXII-Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, sind die gebundenen Zollsätze unter Wahrung der schweizerischen Vertragsrechte enthalten und zwar:
- ö. Schilling 200,- für 100 kg für Sbrinz und Clarner Kräuterkäse der Unternummern 0406 20 A 1 b, 0406 20 A 2 b, 0406 90 A 1 d und 0406 90 A 2 d;
  - ö. Schilling 500,- für 100 kg für Appenzeller, Raclette, Tête de Moine, Vacherin fribourgeois, Vacherin Mont d'Or der Unternummern 0406 90 A 1 e und 0406 90 A 2 e;
  - ö. Schilling 700,- für 100 kg für Käsefondue der Unternummer 2106 90 B 1 b 1.

Für die Anwendung dieser Vertragszollsätze ist nach wie vor die Vorlage einer in der Schweiz ausgestellten "Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und von Käsefondue nach Österreich" erforderlich. Falls die Schweiz beim Export der genannten Käsesorten und von Käsefondue eine Preispolitik anwendet, die zu Störungen am österreichischen Markt führt, verpflichtet sich die Schweiz in Konsultationen einzutreten, um eine befriedigende Lösung zu finden.

- b) Für die Einfuhr nach Österreich von aus Kuhmilch hergestelltem Käse - soweit dieser nicht im vorstehenden Absatz a) genannt ist - mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, werden die in Österreich geltenden Zölle durch die im Anhang festgelegten Einfuhrregelungen betreffend Einfuhrabgaben und die Einhaltung von frei-Grenze-Preisen ersetzt.
- c) Bei der Einfuhr nachfolgender Käse aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz - ausgenommen jene, die durch den im vorstehenden Absatz b) erwähnten Anhang erfaßt sind - wird Österreich unter der Bedingung, daß diese Sendungen von einer "Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich" begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe anstelle des geltenden Zollsatzes erheben:

Unternummer des Österreichischen Zölltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406		
aus 10 A 1 b	Käse mit einem Wassergehalt	
aus 10 A 2 b	in der fettfreien Käsemasse	
aus 20 A 1 a	von mehr als 62 Gewichts-	
aus 20 A 1 c	prozent, auch gerieben oder	
aus 20 A 2 a	pulverförmig	500,-
aus 20 A 2 c		
aus 90 A 1 a		
aus 90 A 1 b		
aus 90 A 1 c		
aus 90 A 1 f		
aus 90 A 2 a		
aus 90 A 2 b		
aus 90 A 2 c		
aus 90 A 2 f		

d) Für die Herstellung von "Käsefondué" der Unternummer 2106 90 B 1 b 1 mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz werden keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Gruyère, die ihrerseits Ursprungserzeugnisse der Schweiz sein müssen, verwendet. Weiters muß für dieses Produkt der jeweils festgelegte Mindestpreis für Schmelzkäse der Gruppennummer 1A gemäß dem im vorstehenden Absatz b) genannten Anhang eingehalten sein. Die Absätze 2, 4 und 5 dieses Anhanges gelten auch für Käsefondué.

2. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben; seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1988 angewendet.

3. Unter Wahrung der Ergebnisse der mit der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT geführten Verhandlungen über die Zurücknahme und Abänderung von Zollzugeständnissen, die in der Liste XXXII - Österreich aufgeführt sind, ersetzt dieses Abkommen dasjenige vom 11. November 1977, welches am 24. März 1981 geändert wurde, sowie den Notenwechsel vom 11. November 1977 betreffend Käsefondué.

- 3 -

**4. Dieses Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Eine Kündigung tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei in Kraft.**

Geschehen in ..... , am ....., in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft

.....

.....

**ANHANG****A b k o m m e n****über die Einfuhrregelungen für bestimmte Käse mit Ursprung in der Schweiz**

1. Unter der Bedingung, daß die nachstehend angeführten und ab 21. Juli 1989 geltenden Preise frei österreichische Grenze eingehalten werden und daß die Käseeinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz von einer "Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich" begleitet sind, verpflichtet sich Österreich folgende Einfuhrabgaben einzuhaben:

Unternummer des öster- reichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gruppennummer und Frei-Grenze-Preis in Schilling für 100 kg	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
<hr/>			
0406			
aus 20 A 1 c	Schmelzkäse, auch		
aus 20 A 2 c	gerieben oder pulver-		
30 A 1	förmig, mit einem		
30 A 2	Fettgehalt in der Trockenmasse: a) von weniger als 26		
	Gewichtsprozent	1A) 5184,60	760,-
		1B) 5584,60	560,-
	b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichts- prozent	1A) 5936,50	760,-
		1B) 6336,50	560,-
	c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichts- prozent	1A) 6441,95	760,-
		1B) 6841,95	560,-
	d) von 56 Gewichts- prozent oder mehr	1A) 7220,85	760,-
		1B) 7620,85	560,-
0406			
aus 20 A 1 c	Emmentaler und		
aus 20 A 2 c	Gruyère, auch		
aus 90 A 1 f	gerieben oder		
aus 90 A 2 f	pulverförmig	2) 6607,30	560,-
		3) 7167,30	460,-
0406			
aus 20 A 1 c	Käse mit Schimmel- bildung im Teig,		
aus 20 A 2 c	40 A 1 auch gerieben oder		
40 A 2	pulverförmig	4) 5506,40	560,-

- 2 -

Unternummer des Öster- reichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gruppennummer und Frei-Grenze-Preis in Schilling für 100 kg	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
<hr/>			
0406			
aus 20 A 1 c	Danbo, Edamer, Elbo,		
aus 20 A 2 c	Fynbo, Fontal, Gouda,		
aus 90 A 1 f	Havarti, Malbo, Maribo,		
aus 90 A 2 f	Mimolette, Samsø, Tilsiter, Tybo, auch gerieben oder pulver- förmig	5) 5583,40	560,-
0406			
aus 20 A 1 c	Tilsiter, auch ge- rieben oder pulver- förmig	6) 6143,40	460,-
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 20 A 1 c	Butterkäse, Esrom,		
aus 20 A 2 c	Italico, Kernheim,		
aus 90 A 1 f	St.Nectaire, St.Paulin,		
aus 90 A 2 f	Taleggio, auch ge- rieben oder pulver- förmig	7) 5007,95	560,-
0406			
aus 10 A 1 b	Cheddar und andere		
aus 10 A 2 b	vorstehend nicht er- faßte Käse mit einem		
aus 20 A 1 a	Wassergehalt in der		
aus 20 A 1 c	fettfreien Käsemasse		
aus 20 A 2 a	von 62 Gewichts-		
aus 20 A 2 c	prozent oder weniger,		
aus 90 A 1 a	auch gerieben oder		
aus 90 A 1 b	pulverförmig	8) 6117,85	560,-
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 a			
aus 90 A 2 b			
aus 90 A 2 c			
aus 90 A 2 f			

**2. Die Schweiz wird die für die Einhaltung der im Abkommen festgelegten Mindestpreise erforderlichen Maßnahmen treffen und beabsichtigt, eine strenge Kontrolle hinsichtlich dieser Preise frei österreichische Grenze auszuüben.**

Die Schweiz und Österreich sind übereingekommen, eine administrative Zusammenarbeit herbeizuführen, um eine harmonische Anwendung dieses Abkommens sicherzustellen.

Die österreichischen Behörden werden die schweizerischen Behörden über möglicherweise bevorstehende sowie über erfolgte Änderungen des Erzeugermilchpreises sowie der Mindestpreise und der Großhandelspreise für österreichische Käse rechtzeitig in Kenntnis setzen.

**3. Die im Absatz 1 angeführten Preise frei österreichische Grenze (Mindestpreise) der Käsesorten der Gruppennummern 1A, 2, 4, 5, 7 und 8 werden künftig um jenen Betrag erhöht oder vermindert, der dem Ergebnis der Multiplikation der Erhöhung oder Senkung des Erzeugermilchpreises von Milch mit 3,5 % Fettgehalt, angegeben in Schilling für 100 kg, mit dem jeweiligen Koeffizienten jeder der nachstehenden Käsegruppen des Abkommens entspricht:**

Gruppennummer	Warenbezeichnung	Koeffizient
1A	Schmelzkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:	
	a) von weniger als 26 Gewichtsprozent	8
	b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent	10
	c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent	11
	d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr	13
2	Emmentaler und Gruyère	14
4	Käse mit Schimmelbildung im Teig	12
5	Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo, Maribo, Mimolette, Samsø, Tilsiter, Tybo	12
7	Butterkäse, Esrom, Italico, Kernheim, St.Nectaire, St.Paulin, Taleggio	11
8	Cheddar und andere vorstehend nicht erfaßte Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtsprozent oder weniger	13

Für die Käse der Gruppennummer 1B werden die so errechneten Mindestpreise der Gruppennummer 1A jeweils um Schilling 400,-- für 100 kg, für die Käse der Gruppennummer 3 der so errechnete Mindestpreis der Gruppennummer 2 und für jene Käse der Gruppennummer 6 der so errechnete Mindestpreis der Gruppennummer 5 jeweils um Schilling 560,-- für 100 kg vermehrt.

**4. Die beiden Vertragsteile werden über alle Fragen Konsultationen abhalten, die sich bei oder infolge der Durchführung des Abkommens ergeben könnten.**

- 4 -

Konsultationen mit dem Ziel, angemessene Lösungen zu finden, werden insbesondere dann abgehalten werden, wenn die vereinbarte Regelung zu einem Rückgang der schweizerischen Exporte führt oder ihre Wettbewerbssituation verschlechtert oder wenn sich die effektiven Marktpreise für österreichischen Käse im Vergleich zu den Mindestpreisen erheblich verschieden entwickeln. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn anlässlich einer Erhöhung des Erzeugermilchpreises in Österreich die Käsepreise nicht angemessen erhöht werden.

Außerdem können Konsultationen auch dann stattfinden, wenn alle unter das Abkommen fallenden Käse oder einige von ihnen - mit Ursprung in der Schweiz - in so hohen Mengen nach Österreich eingeführt werden, daß sie den österreichischen Markt schwer beeinträchtigen. In diesem Fall kann eine außerordentliche Anhebung des Mindestpreises aller unter das Abkommen fallenden Käsekategorien oder einiger von ihnen einvernehmlich erwogen werden.

**5. Österreich verpflichtet sich, anderen Ländern keine günstigeren Bedingungen einzuräumen.**